

BEBAUUNGSPLAN

NR. 45

„LAMBACH-NORDWEST“

1. ÄNDERUNG

GEMEINDE MARIENHEIDE

ENTWURF
BEGRÜNDUNG**I****Begründung**

gemäß § 9 Abs. 8 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

1. Anlass der Planung

Die in den nördlichen Randbereichen des Campingplatzes errichteten Wochenendhäuser sowie geänderte Zufahrten entsprechen nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen wurde am 09.12.2008 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan durchzuführen.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung sollen die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wiederhergestellt werden. Unter Beachtung der öffentlichen Belange soll den sich wandelnden Bedürfnissen einer nachhaltigen Betriebsführung des Camping- und Mobilheimplatzes Rechnung getragen werden. Die Planung orientiert sich an ausstehenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren die an das Bauleitplanverfahren anschließen.

3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet ist überplant. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 existiert eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Camping- und Wochenendplatzes (Bauschein Nr. 182/90 des Oberbergischen Kreises). Mit der damaligen Baugenehmigung wurde die Erweiterung eines bereits in den 1960er Jahren bestehenden Campingplatzes (im Wesentlichen in dem Bebauungsplan Nr. 44 aufgegangen) erlaubt. Nach Abwicklung eines Insolvenzverfahrens wurden die Grundstückseigentümer Ende 2007 Betreiber des Campingplatzes und sind Träger der Planung.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Landesentwicklungsplan:

Der Landesentwicklungsplan NRW stellt Marienheide als Grundzentrum an der überregionalen Achse Gummersbach – Remscheid dar.

Regionalplan:

In dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ für die zweckgebundene Nutzung „Ferteneinrichtung und Erholung“ dargestellt.

Landschaftsschutz:

Die Flächen des Campingplatzes liegen nicht in dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ des Oberbergischen Kreises. Auch unterliegen sie nicht einer Verordnung zum Schutz der Landschaft.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide stellt im Plangebiet „Sonderbaufläche“ dar.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Osten der Lingesetsperre am Rande des Ortes Lambach, innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45.

Für den zu ändernden Teilbereich des B-Planes Nr. 45 (ca. 60 000 m²)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches verläuft:

Im Norden entlang einer Ackerfläche und wird im Nord-Osten begrenzt durch den Gemeindegeweg von Lambach nach Benninghausen

Im Süden entlang des bestehenden Dorf- und Wochenendhausgebietes sowie im Süd-Westen entlang der Grenze zu B-Plan Nr. 44

Die genaue Lage und Anordnung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

6. Planinhalt

Sondergebiete, die der Erholung dienen

Der bisher insgesamt als SO - Campingplatzgebiet festgesetzte Bereich wird mit der Bebauungsplanänderung entsprechend der vorhandenen Bebauung und der tatsächlichen Nutzung mit Sondergebieten unterschiedlicher Zweckbestimmungen und Nutzungsarten überplant. Dabei wird erstmals in diesem Bereich auf einer Fläche von ca. 13.196 m² ein SO - Wochenendhausgebiet festgesetzt. Die übrigen Flächen bleiben insgesamt SO - Campingplatzgebiet und sind entsprechend der Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO - zu nutzen. Um diese Flächen zu ordnen, werden sie nach Nutzungsarten gegliedert. Auf eine Festsetzung von einzelnen Stand- bzw. Aufstellplätzen wird verzichtet. Dies bleibt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

SO – Wochenendhausgebiet

In dem nördlichen Randbereich sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von höchstens 60 m² zzgl. 10 m² Terrasse (nicht überdacht) innerhalb der Baugrenzen erlaubt. Nur eingeschossige Gebäude mit einer Dachneigung ≤ 22° sind zugelassen. Die mögliche Höhenlage des Erdgeschossfußbodens wird in Bezug zu dem vorhandenen Gelände gebracht. Je Wochenendhaus ist eine Garage oder ein Carport von max. 20 m² Grundfläche zulässig.

SO – Campingplatzgebiet 1

Zulässig sind gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung – VW VO - § 1 Abs. 3: Standplätze zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes.

SO – Campingplatzgebiet 2

Zulässig sind gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung – VW VO - § 1 Abs. 4: Aufstellplätze für Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² Grundfläche.

SO – Campingplatzgebiet 3

Zulässig sind bauliche Anlagen, die dem Betrieb und der Unterhaltung des Campingplatzes dienen (Betriebshof).

7. Umweltbelange

Das Gebiet ist bereits mit einem Campingplatz bebaut. Die Änderungen werden Versiegelungsneutral geplant. Im Übrigen werden die Belange des Umweltschutzes in einem gesonderten Umweltbericht als Teil der endgültigen Begründung beschrieben und bewertet.

8. Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodennaterial, welches die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Gemäß „Digitaler Bodenbelastungskarte“ beim Oberbergischen Kreis ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten sind. Deswegen soll der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

9. Verkehrsplanung

Eine bisher geplante, jedoch nicht realisierte Zufahrt von dem öffentlichen Weg wurde bereits aus Gründen des abwehrenden Brandschutzes an anderer Stelle innerhalb des zukünftigen SO-Wochenendhausgebietes angelegt. Diese wird nunmehr als private Erschließungsstraße fortgeführt und festgesetzt.

Bisher innerhalb des SO- Campingplatzgebietes festgesetzte PKW-Stellplätze werden außerhalb des Campingplatzes sichergestellt.

10. Erschließung

Die Versorgung Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation ist sichergestellt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, d. h. das Oberflächenwasser versickert auf den Grundstücken und nur das Schmutzwasser wird dem ausreichend dimensionierten, südlich gelegenen Verbindungssammiler zugeführt.

11. Verwirklichung

Planung und bauliche Maßnahmen führen die Betreiber durch.

Kürten, 29.09.2009

Gemeinde Marienheide

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 45

„Lambach-Nordwest“
Camping- und Mobilheimplatz Lambacher Höhe

1. Änderung

Begründung Teil II:

Umweltbericht gemäß §2a BauGB

Stand: 15.09.2009

Auftraggeber:
Lambacher Höhe GmbH & Co. KG
Camping- und Mobilheimplatz
Lambach 14
51709 Marienheide

Bearbeitung:
Hellmann + Kunze Reichshof • Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Tel.: 02297/90 08 20, Fax: 02297/90 08 29
E-Mail: info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt AK NW

INHALT	Seite
1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45.....	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZTEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEG- TEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE.....	3
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN.....	5
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung.....	5
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt.....	6
4.3 Schutzgut Boden.....	8
4.4 Schutzgut Wasser.....	8
4.5 Schutzgut Klima und Luft.....	9
4.6 Schutzgut Landschaft.....	9
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	10
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	10
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation.....	10
4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	11
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS.....	12
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	12
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Pla- nung.....	12
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	12
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UM- WELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	12
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	13
Abbildungen, Tabellen	
Abb. 1: Lage des Plangebietes der 1. Änderung des B-Planes Nr. 45 im Raum	2
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltaus- wirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Marienheide.....	11

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§1 und 1a BauGB wird bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Lambach-Nordwest“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden (§2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Lambach-Nordwest“ der Gemeinde Marienheide (§2a BauGB).

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Umweltherheblichkeit unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Kartierung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 im September 2009.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 45 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung und zeichnerische Darstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 45 „Lambach-Nordwest“ (STUMM UND STUMM PARTNERSCHAFT, Kurten, Mai 2009)

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z. B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 45 sind Sondergebiete, die der Erholung dienen festgesetzt. Es handelt sich um den Camping- und Mobilheimplatz „Lambacher Höhe“, in dessen nördlichem Bereich Wochenendhäuser errichtet wurden. Die Errichtung der Wochenendhäuser entspricht nicht den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans. Mit dem Änderungsverfahren soll den bestehenden örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Damit soll auch den Bedürfnissen einer nachhaltigen Betriebsführung des Campingplatzes nachgekommen werden.

Der ca. 6 ha große räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 45 befindet sich nordöstlich der Lingse-Talsperre am Rand der Ortslage Lambach. Die westliche Abgrenzung verläuft entlang der Grenze zum B-Plan Nr. 44 „Lambach-Südwest“. Nach Norden bildet eine Baumhecke den Übergang zur freien Landschaft. Östlich angrenzend befindet sich das Lambachtal, während nach Süden weitere Flächen des Camping- und Mobilheimplatzes anschließen.

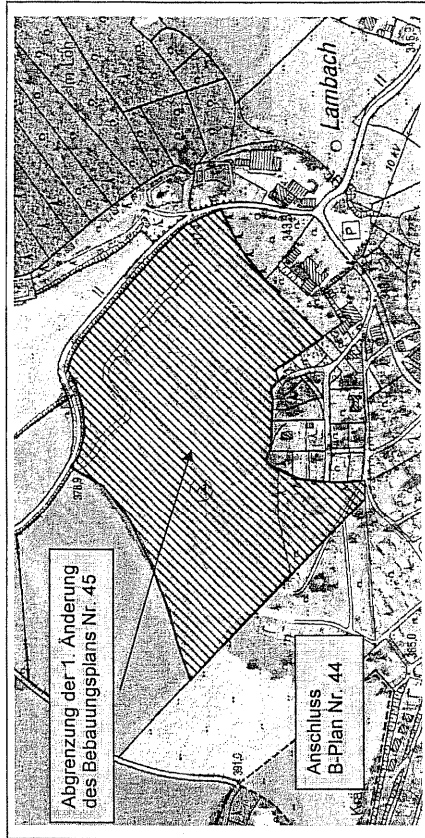


Abb. 1: Lage des Plangebietes B-Plan Nr. 45 im Raum (Quelle: www.lim-online.nrw.de)
M 1:2.000

Die Gesamtfläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 umfasst ca. 60.000 m². Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten/Nutzungsarten zusammen:

Sondergebiet (Wochenendhausgebiet)	ca. 13.200 m²
Sondergebiet (Campingplatzgebiet)	ca. 46.800 m²
Plangebiet gesamt:	ca. 60.000 m²

Im Wochenendhausgebiet sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von max. 60 m² zzgl. nicht überdachter Terrasse innerhalb der Baugrenzen erlaubt. Für die eingeschossigen Gebäude ist eine Dachneigung von max. 22° zugelassen. Die mögliche Höhe des Erdgeschossfußbodens wird in Bezug zu dem vorhandenen Gelände gebracht. Je Wochenendhaus ist eine Garage oder ein Carport von max. 20 m² Grundfläche zulässig. Das Campingplatzgebiet wird in drei Kategorien unterteilt:

1. Standplätze zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes
2. Aufstellplätze für Wochenendhäuser mit einer Grundflächenzahl von max. 40 m² Grundfläche
3. Bauliche Anlagen, die dem Betrieb und der Unterhaltung des Campingplatzes dienen.

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEG- TEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Be- wertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktions- träger übernehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng ge- schützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ziel- aussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung ins- besondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnah- men in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Le- bensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts- pflege zu berücksichtigen.
Boden	Landschaftsplan Bodenschutzgesetz	Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“. Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Alllasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wie- dernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Was- sers, der Atmosphäre (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Umwelteinwirkens (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Geräuschen, erhebliche Nachteile und Beläs- tigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimati- schen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts- pflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erschließen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsgebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan:
Im Landesentwicklungsplan NRW Teil B (Stand: Juni 1995) ist das Plangebiet als Freiraum dar- gestellt.

Regionalplan:
Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Plan- gebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich", (ASB) für zweckgebundene Nutzungen für Ferien- und Freizeitanlagen dargestellt.

Flächennutzungsplan
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche dar.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung; bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter. Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden:

geringe, mittlere und hohe Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkungen von Bedeutung.

Das Plangebiet umfasst den nördlichen und nordöstlichen Randbereich des Campingplatzes „Lambacher Höhe“. Es ist geprägt von z.Zt. nicht belegten Stellplätzen, die einer hausgartenähnlichen Nutzung unterliegen. Am äußersten nördlichen Rand befindet sich eine Häuserzeile mit Wochenendhäusern, die von Kleingärten umgeben sind. Der Versiegelungsgrad der Gärten ist gering. Die Zufahrten bestehen aus unbefestigten Schotterwegen, von denen bei anhaltender Trockenheit bei Befahren mit Kraftfahrzeugen eine Staubbildung ausgetrieben wird.

Wohnstandorte befinden sich in einer Entfernung von ca. 160m (Benninghausen) bzw. ca. 100m (Lambach). Von diesen Wohnstandorten aus ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage und aufgrund von Abschirmungspflanzungen nicht einsehbar. Beeinträchtigungen in Form von Verkehrslärm, Luftschadstoffen oder Gerüchen sind nicht erkennbar.

Für die allgemeine landschaftsorientierte Erholung und die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung hat der Planbereich keine Bedeutung.

Beurteilung: Die vorgesehene Nutzungsänderung führt nicht zu einer erheblichen Gefährdung der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungseignung des Raumes durch Verkehrs- und betriebsbedingte Schadstoffbelastungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 führt nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf den Menschen, auf seine Gesundheit und die Wohnbedingungen der Bevölkerung.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Innerhalb des Planbereichs haben sich neben gestalteten Kleingärten einzelne Gehölzstrukturen mit überwiegend standortgerechten Gehölzen entwickelt. Sie grenzen die regelmäßig gemähten größeren Rasenflächen voneinander ab. Einzelne Flächen weisen junge Brachestadien auf.

Nach Süden und Westen schließen ähnlich strukturierte Flächen des Camping- und Mobilheimplatzes an, nach Norden und Osten wird er von einer Baumhecke und Ackerflächen begrenzt.

Aufgrund der vorhandenen Biotop- bzw. Nutzungstypen, die eine geringe bis mittlere Arten- und Strukturvielfalt aufweisen, hat das Plangebiet allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die vorzufindenden Biotop- und Nutzungstypen bieten insbesondere wenig anspruchsvollen und deswegen häufig vorkommenden Arten Nahrungs-, Schutz-, Nist- und Rückzugsmöglichkeiten. Für den Arten- und Biotopschutz sind sie somit von allgemeiner Bedeutung.

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes im September 2009. Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

Natur- und landschaftsschutzrechtliche Planungsvorgaben:

Landschaftsplan:

Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplangebietes Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“. Im Nordwesten ist der Übergangsbereich zwischen Campingplatz und der freien Landschaft als „vom Landschaftsschutz ausgenommene Fläche“ dargestellt. Das übrige Plangebiet ist als „Fläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“ dargestellt.

Biotopkataster:

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet selbst keine schutzwürdigen Biotope aus. Unmittelbar angrenzend befinden sich die schutzwürdigen Biotope BK 4811-181 „Lingese-Talsperre“ und BK 4811-043 „Tal der Lingese oberhalb der Talsperre“.

BK 4811-181 Lingese-Talsperre

Die Lingese-Talsperre stellt ein Wasservogelbiotop und Rückzugsgebiet für Limikolen (Regenpfeiferartige) dar. Das Schutzziel, die Erhaltung und Entwicklung von großen Wasserflächen als Rastplätze und Sekundärbiotope für wassergebundene Lebensgemeinschaften, ist durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 nicht gefährdet.

BK 4811-043 Tal der Lingese oberhalb der Talsperre

Das eigentliche Tal der Lingese liegt außerhalb des Bereichs, auf den der B-Plan Nr. 45 Auswirkungen haben könnte. Für den westlichen Teil der Biotopkatasterflächen gelten die Aussagen analog zum BK 4811-181 Lingese-Talsperre.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW):

Innerhalb der Biotopkatasterfläche BK 4811-043 liegen die gemäß § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope

- GB 4811-012 (Kartiert als gesetzlich geschützter Biotop)
- GB 4811-013 (Gesetzlich geschützter Biotop)

Es handelt sich um Seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie um Auwälder, Quellbereiche und Fließgewässerbereiche, die außerhalb des Einwirkungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 liegen.

Konkrete Hinweise und Daten über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das Plangebiet und den zu erwartenden Auswirkungsbereich nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 nicht zu erwarten.

Nach §10 Abs. 2 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten sind im Planbereich und seiner näheren Umgebung aufgrund der Art und der Ausbildung der vorhandenen Habitatstrukturen / Biotoptypen nicht zu erwarten.

Gesonderte faunistische Bestandserhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Konkrete Hinweise und/oder Daten über das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO), EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B (EU-ArtenschutzVO), der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I (EU-VRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU Anhang IV (FFH-RL) im Planbereich und dessen Auswirkungsbereich, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 19 und 42 BNatSchG und aufgrund der Vorgaben von FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist daher nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Beurteilung: Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 führt zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen. Eine Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen mit Bedeutung für besonders oder streng geschützte Arten ist nicht zu erwarten. Auf die Erfassung von Indikatorarten wurde daher verzichtet. Die Biotoptypen und Lebensräume im Planbereich haben für den Biotop- und Artenschutz nur eine geringe Bedeutung. Biotoptypen mit besonderer Empfindlichkeit bzw. hoher Schutzwürdigkeit sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet steht als Bodentyp ausschließlich Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, B32 an. Dieser in den Mittelhanglagen der Bergischen Hochflächen überwiegend anzutreffende Bodentyp besitzt eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit. Wegen seines hohen Anteils an Steinen ist er schlecht zu bearbeiten und dürr empfindlich, weshalb auf diesen Böden häufig Wälder stocken. Aufgrund der aktuellen Nutzungen ist er durch Versiegelung und Umlagerung größtenteils anthropogen stark überformt. Er ist daher gegenüber Inanspruchnahme von geringer Empfindlichkeit.

In der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW“ wird die flachgründige Braunerde aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials der Schutzwürdigkeitsklasse 2 "sehr schutzwürdig" zugeordnet.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes kommt es nicht zu einer weiteren Versiegelung, da die max. zulässigen Grundflächen sich an der vorhandenen Bebauung orientieren und auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Gemäß der Begründung zum B-Plan ist die Änderung „versiegelungsneutral“ geplant.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verlangt eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer betroffen. Die Entfernung zur Linse-Talsperre beträgt ca. 250 m. Zwischen dem Plangebiet und der Talsperre befindet sich ein weiterer Teil des Camping- und Mobilheimplatzes.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Planbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Es besteht jedoch ein erhöhtes Risiko zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch Treibstoffe und Schmiermittel im Falle eines Unfalls. Das im Trennsystem gesammelte Oberflächenwasser soll vor Ort unverschmutzt versickert oder direkt in die Talsperre geleitet werden.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vermeidung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein reichhaltiges und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0,5 bis 1° C im Januar und einer Juli-temperatur von 15 bis 16° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C.

Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf.

Außerhalb des Plangebietes herrschen aufgrund der vorhandenen Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr). Die Flächen im Plangebiet übernehmen untergeordnete bioklimatische und lufthygienische Ausgleichs- und Schutzfunktionen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für den Planbereich nicht vor.

Beurteilung: Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Erscheinungsbild des nach Süden abfallenden Plangebietes wird von den hausgarten- bzw. parkähnlichen Freiflächen geprägt. Darüber hinaus befindet sich am nördlichen Rand eine Bauzeile mit typischer Wochenendhausbebauung mit dazugehörigen kleinen Gärten. Der Camping- und Mobilheimplatz ist nach Norden durch eine Baumhecke ins Landschaftsbild eingepasst.

Sichtbeziehungen bestehen aus dem Plangebiet in den freien Landschaftsraum nach Süden bis zu den bewaldeten Nordhängen des Wippertales.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind als Folge der Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die wohnungsnähe Erholung der ortsansässigen Bevölkerung.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaft sind durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Geflügelgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Gärten-, Friedhöfe- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Beurteilung: Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsysteme der Umwelt und des Naturschutzhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgeschehen.

Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Demzufolge kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Marienheide und in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:

Durch die getroffenen Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO zum Maß und zur Art der baulichen Nutzung im Planbereich wird sichergestellt, dass angenehme und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden.

Schutzgut Boden:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der anstehende vegetationsfähige Oberboden zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder auf für Vegetationszwecke vorgesehene Flächen einzubauen. Bodenaushub (Straßen- und Gasleitungsaushub) ist vorrangig innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden. Boden, bei dem ein Verdacht auf Schadstoffeinlagerungen besteht, ist auf einer entsprechenden Bodendeponie zu entsorgen.

Schutzgut Wasser:

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Von der Änderung des Bebauungsplanes gehen nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Auf Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen kann verzichtet werden.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zusammenfassend dargestellt.

Schutzgut	Auswirkungen der Planänderung	Erheblichkeit
Mensch/Gesundheit	unbedeutend	nicht erheblich
Mensch/Erholung	unbedeutend	nicht erheblich
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	unbedeutend	nicht erheblich
Boden	unbedeutend	nicht erheblich
Grundwasser	unbedeutend	nicht erheblich
Oberflächenwasser	unbedeutend	nicht erheblich
Klima/Luft	unbedeutend	nicht erheblich
Landschaft	unbedeutend	nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	unbedeutend

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Marienheide

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die umweltrelevanten Schutzgüter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Bestandsschutz des Gebietes planungsrechtlich abgesichert werden soll, ergeben sich keine Standortalternativen.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Marienheide zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Marienheide und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Marienheide wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Lambach-Nordwest“ keine nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Auf die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen kann verzichtet werden.

Der Landrat.

Kreis- und Regionalentwicklung
Dienstgebäude: Moltkestraße 34
51643 Cummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes.

Auskunft erteilt:	Herr Eberz
Zimmer-Nr.:	1.08

Geschäftszeichen: 61/1
Durchwahl:
DETel. (0 22 61) 88- 6113
Fax (0 22 61) 88- 6104

GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürgermeister
Eing. 17. Juli 2009
111-6A

hier: BP. Nr. 45 "Lambach Nordwest" - 1. Änderung
-Beteiligung gemäß § 4, Absatz 1 BauGB-
Ihr Schreiben vom 16.06.2009; Az.: 61 26-44.1/45.1/schr.

Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch die Änderung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 19 und 42 BNatSchG und aufgrund der Vorgaben von FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich, weil es keine ernst zu nehmenden Hinweise auf streng geschützte Arten und/oder sonstige prüfungsrelevante geschützte Arten im Plangebiet gibt, die planungs- bzw. eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Der anstehende Boden wird in der „Karte der schutzwürdigen Böden“ als „sehr schutzwürdig“ eingestuft. Durch Versiegelung und Umlagerung ist er in seinen natürlichen Funktionen vorbelastet und weist nur noch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Da darüber hinaus der Versiegelungsgrad beibehalten wird, kommt es aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu einer weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Überflächengewässer sind im Plangebiet nicht betroffen. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen kommen nicht vor. Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

auch auf die übrigen Schutzgüter und Landschaftsfunktionen (landschaftsorientierte Erholung, Landschaftsbild, bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter) gehen. Eine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Änderung des Bebauungsplanes aus

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Eberz)

dp nr 45_lambach_northwest_1_and_obbk 17.07.09.doc
Sportasse Gummersbach-Bergneustadt
Kreissparkasse Köln

Postbank Köln

Telefon (0 22 61) 88-0*

Hellmann + Kunze • Umweltplanung und Städtebau • 51580 Reichshof

2000

515

5